

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 390/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Lora F [REDACTED],  
[REDACTED] S [REDACTED] Ave., W [REDACTED], O [REDACTED]/Canada.

Klägerin und Beschwerdeführerin,  
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,  
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,  
Alexandrastraße 3, München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. Juli 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 13. Februar 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

#### G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatsichter vorbehaltenen Würdigung der ärztlichen Sachverständigen-gutachten. Da der Berufungsrichter nicht feststellen kann, wann die psychischen Gesundheits Schäden bei der Klägerin erstmals aufgetreten sind, greift die Vermutung des § 28 Abs. 2 BEG nicht zu ihren Gunsten ein.

Auch die Verfahrenartigen der Klägerin rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision (BGH RZW 1967, 431).

Mai

Zorn